



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 52 (S. 192-194)
Titel	Passverordnung
Ordnungsnummer	143.2
Datum	26.08.1992

[S. 192] Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 17 der eidgenössischen Passverordnung vom 17. Juli 1959¹,
verordnet:

§ 1. Pässe für im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger werden durch das
Passbüro ausgestellt und verlängert.

Das Passbüro ist eine Abteilung der Staatskanzlei.

§ 2. Für die erstmalige Ausstellung eines Passes hat der Passbewerber eine
Passempehlung und zwei geeignete, amtlich gestempelte und datierte Passfotos
vorzulegen.

Das Passbüro setzt die Form der Passempehlung fest.

§ 3. Die Wohnsitzgemeinde des Passbewerbers stellt die Passempehlung aus.

Der Passbewerber hat dazu persönlich auf der Einwohnerkontrolle zu erscheinen und
sich auszuweisen.

Bestehen Zweifel über das Schweizer Bürgerrecht oder die Identität des
Passbewerbers, darf die Passempehlung nicht ausgestellt werden.

§ 4. Die Passempehlung wird aufgrund der Einträge im Familienregister oder des
Heimatscheines des Bewerbers ausgestellt.

Sie ist sechs Monate gültig.

Die Gemeinden führen ein Register über die ausgestellten Passempehlungen.

§ 5. Besitzt der Passbewerber bereits einen Pass, sind für die Ausstellung eines neuen
Passes zwei geeignete, neue Passfotos und ein Ausweis über die Niederlassung im
Kanton vorzulegen.

Zusätzlich ist eine Passempehlung erforderlich, wenn

- a) der Pass eingezogen worden ist;
- b) der Name des Passinhabers geändert hat;

¹ SR 143.2.

// [S. 193]

c) der Pass im Flughafen Zürich, in einem anderen Kanton oder im Ausland ausgestellt
oder verlängert worden ist.

§ 6. Ein durch das Passbüro ordentlicherweise ausgestellter Pass wird verlängert,
wenn der Passinhaber seine Niederlassung im Kanton nachweist.

Ein von einer anderen Stelle ausgestellter oder verlängerter Pass wird verlängert, wenn
eine Passempehlung und eine Passfoto vorgelegt werden.



§ 7. In dringlichen Fällen ist neben dem Passbüro die Kantonspolizei im Flughafen berechtigt, Pässe auszustellen und zu verlängern.

Der Passinhaber hat sich auszuweisen und die Dringlichkeit der Passerledigung glaubhaft zu machen.

Der Pass darf in der Regel nicht länger als sechs Monate gültig sein.

§ 8. Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausstellung und Verlängerung eines Passes

- | | |
|------------------|--------|
| – für ein Jahr | Fr. 25 |
| – für drei Jahre | Fr. 35 |
| – für fünf Jahre | Fr. 45 |

Bei der Ausstellung werden die Selbstkosten des Passbüros für das Passformular hinzugerechnet.

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| b) Eintragung eines Kindes | Fr. 5 |
| c) Eintragung eines Passverlustes | Fr. 30–100 |
| d) Entwertung eines Passes | Fr. 1 |

Es werden folgende Zuschläge erhoben:

- | | |
|---|--------|
| a) Sofortbearbeitung | Fr. 20 |
| b) Ausstellung oder Verlängerung im Flughafen | Fr. 50 |

§ 9. Die Wohnsitzgemeinde ist zuständig für die Ausstellung von Identitätskarten.

§ 10. Abhandengekommene Pässe sind polizeilich zu registrieren, sofern der Verlust nicht amtlich festgestellt ist.

§ 11. Eine Passsperre ist dem Passbüro und der Wohnsitzgemeinde des Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Fällt der Grund, der zur Passsperre geführt hat, weg, muss die Sperre schriftlich widerrufen werden. // [S. 194]

§ 12. Das Passbüro führt über seine Passerledigungen ein Register, das über die Personalien des Passinhabers sowie über wichtige Vorgänge, wie Passsperren und Passverlustes, Aufschluss gibt.

§ 13. Ungültige oder nicht mehr benötigte Pässe sind dem Passbüro zurückzugeben.

§ 14. Der Pass darf nicht einem Dritten als Pfand oder Kautionsgegenstand übergeben werden.

§ 15. Übertretungen der Passverordnung werden mit Busse bis Fr. 200 bestraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Passverordnung vom 10. März 1960 aufgehoben.



Zürich, den 26. August 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.03.2015]